

Gemeinde Rudersberg  
Rems-Murr-Kreis

## **Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeindehalle Rudersberg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg hat in seiner Sitzung vom 18.10.2022 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeindehalle Rudersberg beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde Rudersberg erhebt für die Benutzung der Gemeindehalle privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

Der Veranstalter und der Antragsteller sind Entgeltschuldner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen, Definitionen**

- (1) Bei der Anmietung des Saales oder des Vereinsraums ist die Nutzung des Foyers und der Sanitärräume, sowie der Garderobe inklusive.
- (2) Kleine Küche: Zubereitung kalte Speisen, z.B. belegte Brote, Wurst-/Salat, Ausgabe angelieferte warme Speisen, Nutzung Kaffeemaschine, Spülmaschinen, Kühlschränke u. Kühlraum
- (3) Große Küche: Zubereitung warme und kalte Speisen, Nutzung Herd, Fritteuse, Backofen, Wärmeschrank, Kaffeemaschine, Spülmaschinen, Kühlschränke u. Kühlraum

### **§ 4**

#### **Benutzungsentgelte**

(1) Das Entgelt für die Benutzung pro Veranstaltungstag beträgt:

a) Saal (inkl. Foyer)	300,00 Euro
b) Saal (inkl. Foyer) und Empore	320,00 Euro
c) Vereinsraum (inkl. Foyer)	150,00 Euro
d) Kleine Küchennutzung	50,00 Euro
e) Große Küchennutzung	150,00 Euro
f) Bühne	50,00 Euro
g) Transportable Bühne/Vorbühne	25,00 Euro
h) Zuschlag für Hochzeit, Disco, Fasching, Tanz	150,00 Euro
i) Je weiterer Tag Saal (Auf-/Abbau/Proben)	120,00 Euro
j) Je weiterer Tag Vereinsraum (Aufbau-/Abbau/Proben)	60,00 Euro

- (2) Die Vereine der Gemeinde – nachstehend örtliche Vereine genannt – bezahlen bei der Benutzung der Halle für Veranstaltungen, bei denen gegen Entgelt bewirtschaftet wird, 50% des Entgelts, sonst 30% des Entgelts.
- (3) Welche Räume bei der Veranstaltung genutzt werden sollen, hat der Veranstalter/Antragsteller bereits beim Antrag auf Überlassung der Einrichtung anzugeben. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die beim Überlassungsvertrag aufgeführte Nutzung, wird die zusätzliche Nutzung entsprechend nach berechnet.
- (4) Die Gemeinde kann vom Veranstalter oder Antragsteller eine Sicherheitsleistung in Geld oder durch Bürgschaft verlangen, wenn Sachbeschädigungen bei einer Veranstaltung nicht auszuschließen sind oder ein erhöhter Reinigungsaufwand zu erwarten ist. Bei der Anmietungen des Saales für Hochzeiten, Disco, Fasching oder Tanzveranstaltungen ist vom Antragsteller immer eine Kautions in Höhe von 500 € zu hinterlegen.
- (5) Bei besonderem Interesse für die Gemeinde kann im Bedarfsfall von einer Entgelterhebung abgesehen werden.
- (6) Soweit eine Brandwache angeordnet ist, hat deren Kosten der Veranstalter zu tragen.
- (7) Der Auswärtigenzuschlag beträgt 50% der sich aus Abs. 1 ergebenden Entgeltsumme.

## **§ 5**

### **Benutzungsdauer**

- (1) Die Entgeltsätze von § 4 a) – h) gelten für den Veranstaltungstag bis maximal 02.00 Uhr des nachfolgenden Tages.
- (2) Werden für Auf-/Abbau oder Proben weitere Zeiten benötigt, sind hierfür die Entgeltsätze nach § 4 i) und § 4 j) anzusetzen.
- (3) Aufbau oder Proben am Tag vor der Veranstaltung sind nur möglich, wenn die Halle nicht durch andere Nutzer belegt ist. Der Nutzer hat die Einrichtung bis spätestens 12.00 Uhr bzw. bei Veranstaltungen unter der Woche bis spätestens 07.30 Uhr am Tag nach der Veranstaltung dem Eigentümer bzw. dessen Beauftragten (Hausmeister) besenrein und ordentlich aufgeräumt zu übergeben.
- (4) Erfolgt die Übergabe der Einrichtung am Tag nach der Veranstaltung später als in Absatz 3 festgelegt, wird für jede angefangene Stunde 10% des Entgelts nach § 4 erhoben.

## **§ 6**

### **Entgelte für den Trainings- und Übungsbetrieb**

- (1) Für den Trainings- und Übungsbetrieb der örtlich eingetragenen Vereine werden Benutzungsentgelte erhoben für  
den Saal je Stunde von 3,00 Euro  
den Vereinsraum je Stunde von 2,00 Euro.

- (2) Für den Trainings- und Übungsbetrieb gewerblicher, privater oder sonstiger Nutzer werden Benutzungsentgelte erhoben für

die Halle je Stunde von 6,00 Euro  
den Vereinsraum je Stunde von 4,00 Euro.

Die Nutzung ist vertraglich zu regeln. Für die Vor- und Nachbereitung wird eine Zeitdauer von 30 Minuten angerechnet.

- (3) Die Benutzungsentgelte nach Absatz 1 werden als jährlicher Pauschalbetrag erhoben auf der Grundlage der Belegungspläne bei einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 40 Wochen. Eine Belegung, die sich nicht über das gesamte Jahr erstreckt, wird nach der tatsächlichen Belegung gerechnet.

Die Rechnungsstellung der pauschalierten Benutzungsentgelte an die Nutzer erfolgt einmal jährlich. Die Abrechnung der gewerblichen Nutzungen erfolgt nach tatsächlicher Belegung. Rechnungsstellung je nach Vereinbarung halbjährlich oder jährlich.

## **§ 7**

### **Entstehen und Fälligkeit des Benutzungsentgelts nach § 4 und § 6**

- (1) Die Benutzungsentgelte werden durch den Überlassungsvertrag festgesetzt und sind nach Vertragsschluss zur Zahlung fällig. Vor Bezahlung der Benutzungsentgelte wird die Gemeindehalle nicht freigegeben.
- (2) Die Kosten nach § 6 werden in Rechnung gestellt und sind zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung zahlungsfällig.

## **§ 8**

### **Ausfallentgelt**

Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht abgehalten, so hat der Veranstalter die bereits gemachten Aufwendungen zu ersetzen und die Entgelte nach § 4 zur Hälfte zu entrichten, wenn nachgewiesen werden kann, dass dafür eine andere Veranstaltung entgangen ist.

## **§ 9**

### **Sonstige Nutzungsbedingungen**

Die Kücheneinrichtung (Herd, Backofen, Kaffeemaschine, Spülmaschinen, Kühlschränke, Kühlraum, Dunstabzug, Arbeitsflächen, Schrankfronten und Spülen) muss vom Veranstalter samt Inventar in fertig gereinigtem Zustand übergeben werden.

Der Veranstalter haftet für Beschädigungen oder Verlust von Geräten und Inventar und ist verpflichtet entsprechenden Ersatz zu leisten.

Die Entsorgung des bei der Veranstaltung anfallenden Abfalls obliegt dem Veranstalter.

Sonderreinigungen und/oder Müllentsorgung werden nach Stundenaufwand und Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

**§ 10****Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu den in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in jeweils geltender Höhe zu entrichten.

**§ 11****Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindehalle Rudersberg vom 23. Oktober 2012 mit allen Änderungen außer Kraft.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Schorndorf.

Rudersberg, 19.10.2022



Raimon Ahrens  
Bürgermeister